

**Bericht über die Maßnahmen des**  
**Gleichbehandlungsprogramms**  
**der Unternehmen der**  
**Stadtwerke Erfurt Gruppe**

**Präambel**

Mit diesem Bericht kommt die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht beschreibt den Verlauf von Projekten und die Ergebnisse unbundlingrelevanter Prüfungen im Berichtsjahr.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1. Januar – 31. Dezember 2015 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 2. Oktober 2007 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom und Gas.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE Gruppe) und wird im Internet unter <http://www.stadtwerke-erfurt.de> (Stadtwerke → SWE Gruppe → Gleichbehandlungsbericht) veröffentlicht.

**Kontaktdaten:**

Gleichbehandlungsbeauftragter der Stadtwerke Erfurt Gruppe

Herr Stephan Winkler

Recht, Revision und Datenschutz

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Telefon: 0361 / 564 1136

Telefax: 0361 / 564 1102

E-Mail: [stephan.winkler@stadtwerke-erfurt.de](mailto:stephan.winkler@stadtwerke-erfurt.de)

**Teil A****Selbstbeschreibung der Stadtwerke Erfurt Gruppe**

Im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen gab es im Berichtszeitraum 2015 eine Veränderung in der Aufbauorganisation der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Erfurt Gruppe.

Die bisherige Bündelung von technischen Dienstleistungen erfolgte durch die SWE Technische Service GmbH. Gegenstand der SWE Technische Service GmbH war die Planung und die Überwachung der Bauprozesse für die Energieversorgung erforderlicher Netze und Anlagen, die Messtechnik sowie die Leit- und Steuerungstechnik im Rahmen der versorgungsrechtlichen Aufgaben.

Die Mitgeschafter der SWE Technische Service GmbH einigten sich darauf, dass alle Leistungsinhalte der SWE Technische Service GmbH im Rahmen von Umwandlungsvorgängen auf Unternehmen innerhalb der Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE Energie GmbH, SWE Netz GmbH, SWE Service GmbH und Bsys Mitteldeutsche Beratungs- und Systemhaus GmbH) abgespalten bzw. verschmolzen werden. Die Übertragung erfolgte endgültig zum 14.08.2015.

Diese Umstrukturierung steht im Einklang mit dem Auftrag der Gesellschafterin der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, die Landeshauptstadt Erfurt, die Anzahl der Gesellschaften der Stadtwerke Erfurt Gruppe zu überprüfen und möglichst zu reduzieren. Im Weiteren bestand die Notwendigkeit zur Optimierung und der strukturellen Anpassungen von Prozessen und der Aufbauorganisation.

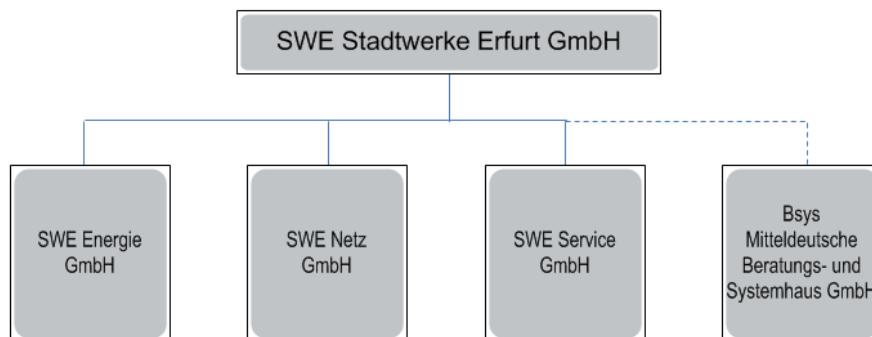
Die Organisation der Stadtwerke Erfurt Gruppe entspricht den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG. Die Organisation der Stadtwerke Erfurt Gruppe orientiert sich an den Wertschöpfungsstufen ihres Geschäftes. Es herrscht das Prinzip der eindeutigen Zuständigkeit des Netzbetreibers für das Tätigkeits- und Geschäftsfeld des Strom- und Gasnetzbetriebs.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, besitzen ein schuldrechtliches Anstellungsverhältnis bei der Netzgesellschaft. Sie gehören dem Netzbetreiber und keinem Unternehmen bzw. Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind (keine Anstellung, Prokura oder sonstige Tätigkeit).

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche/verbundene Unternehmen, die sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Erzeugung und/oder für den Vertrieb Dienstleistungen erbringen, z.B. Shared Service/Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

Die folgende organisatorische Darstellung zeigt die Unternehmen der SWE Gruppe, die durch das EnWG betroffen sind.

Abb. 1: Auszug aus der Organisationsstruktur der SWE Gruppe ab 08/2015<sup>1</sup>



Die Aufgaben des Strom- und Gasnetzbetriebs sowie der Netzsteuerung übernimmt die SWE Netz GmbH. In der SWE Gruppe werden die kaufmännischen und Personaldienstleistungen von der SWE Service GmbH erbracht. EDV-Leistungen werden von der Bsys Mitteldeutsche Beratungs- und Systemhaus GmbH erbracht.

Im Zuge der Umsetzung der Unbundling-Anforderungen fiel die Entscheidung auf das eigentumsrechtliche Entflechtungsmodell, d.h. die Strom- und Gasnetze wurden auf die SWE Netz GmbH übertragen.

Die SWE Netz GmbH ist rechtlich getrennt von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung in der SWE Gruppe organisiert. Leitende Angestellte bzw. der Geschäftsführer besitzen ein schuldrechtliches Anstellungsverhältnis bei der SWE Netz GmbH. Das Leitungspersonal des Netzbetreibers gehört nicht zugleich betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind. Die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben für die Grundsatzplanung/Netzstrategien, für den Bereich Netzwirtschaft/Netznutzung/Rechnungswesen, technische Infrastruktur, Zähler- und Messwesen sowie für die operative Netzsteuerung aus der Leitwarte werden durch Mitarbeiter der SWE Netz GmbH wahrgenommen. Grundlegende Fragen der Aufbauorganisation für Grundsatzplanung/Netzstrategien sowie die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung von Schaltanweisungskonzepten werden ebenfalls durch Mitarbeiter der SWE Netz GmbH erbracht.

Die folgenden Ausführungen betreffen nur diejenigen Unternehmen der SWE Gruppe bzw. Unternehmensbereiche, die den Regelungen des EnWG unterliegen.

<sup>1</sup> Darstellung der verbundenen Unternehmen die durch das EnWG betroffen sind. Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist mittelbar beteiligt an der Bsys Mitteldeutsche Beratungs- und Systemhaus GmbH.

**Teil B****Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Regelungen der SWE Gruppe zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichtes wird dargestellt, welche Maßnahmen während des Berichtszeitraumes in den Unternehmen der SWE Gruppe umgesetzt bzw. wie vorhandene Regelungen weiter ausgestaltet wurden.

**I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements****1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde per Konzerndienstanweisung für die mit Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes befassten Mitarbeiter in der SWE Gruppe verbindlich gemacht.

Die Konzerndienstanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm wurde allen betroffenen Mitarbeitern der SWE Gruppe (vgl. Abbildung 1) zur Kenntnis gegeben und im Intranet veröffentlicht.

Im Weiteren erfolgt eine Belehrung bei Neueinstellungen oder bei Wechseln innerhalb der Stadtwerke Erfurt Unternehmensgruppe zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übersandt.

Die Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogrammes, u.a. hinsichtlich der strukturellen Veränderungen in der Stadtwerke Erfurt Gruppe, erfolgt derzeit und wird nach Abschluss der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Alle Mitarbeiter der Stadtwerke Erfurt Gruppe sind durch den SWE - Verhaltenskodex (Konzerndienstanweisung) verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten.

## 2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktdaten sind den Mitarbeitern bekannt gemacht worden.

Fragestellungen zur Gleichbehandlung sind direkt mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu klären. Empfohlen wurde hierfür insbesondere der Telefon- bzw. E-Mail-Kontakt. Komplexe Fragen oder spezielle Anforderungen, die nicht telefonisch oder schriftlich geklärt werden können, werden jeweils in einem persönlichen Gespräch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten und Beschäftigten erörtert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist durch seine Funktion und Tätigkeit innerhalb der Konzernrevision i.d.R. an Fragen der Prozessgestaltung angebunden, dies betrifft insbesondere auch Entflechtungsprozesse.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in allen betroffenen Unternehmen ein direktes Vortragsrecht bei der jeweiligen Unternehmensleitung. Das Vortragsrecht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Netz GmbH regelmäßig wahrgenommen.

Gemäß dem per Konzerndienststanweisung geregelten Gleichbehandlungsprogramm hat der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

## II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms/Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

### **Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)**

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt.

Bedingt durch die Übernahme erweiterter Aufgabenumfänge (siehe Teil A) in der Betriebsführung, wird durch die SWE Netz GmbH ein Upgrade der TSM – Zertifizierung in 03/2016 avisiert. Die originäre Zertifizierung besitzt eine Gültigkeit bis 2018.

### **Umsetzung zu Marktprozessen und Datenformaten**

Aufgrund des novellierten EnWG wurden die Festlegungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die durch die BNetzA veröffentlichten (terminierten) Anpassungen an den bisher gültigen Prozessbeschreibungen wurden auch in 2015 fristgerecht umgesetzt.

Im Jahre 2015 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern nachhaltig auf hohem Niveau stabil und zuverlässig zu halten.

### **IT-Sicherheit**

Für die Gesellschaften der Stadtwerke Erfurt gelten im Rahmen des SWE Konzerns eine einheitliche IT-Sicherheitsleitlinie sowie eine IT Security Policy. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie der Informationen der Unternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

Die Trennung der Daten wird unter anderem durch die Trennung in zwei Mandanten sowie durch ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept erreicht.

Für die Unbundlingkonformität ist neben der v.g. IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, welches nicht nur technisch, sondern organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Die Umsetzung eines derartigen Berechtigungskonzeptes und der Entzug von Berechtigungen bei Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern sind in Organisationsregelungen beschrieben. Durch Sensibilisierung der Mitarbeiter und Führungskräfte, sowie der Nutzung eines geeigneten Personalprozesses wurde sichergestellt, dass interne Berechtigungen von Mitarbeitern zeitnah angepasst werden.

Auf Grundlage des Entwurfes zu dem Maßnahmenkatalog nach § 11 Abs. 1 a EnWG zu den Belangen der Sicherheitsanforderungen für die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) für alle Bereiche des wirtschaftlichen Handels der Energieversorgungsunternehmen, wurden die darin geforderten Maßnahmen hinsichtlich des aktuellen Sachstandes bewertet.

Derzeit befindet sich ein Konzept für ein neues Leitstellennetzwerk in der Abstimmungsphase, welches die Anforderungen des Informationssicherheits- Managementsystems (ISMS) entsprechend der DIN ISO/IEC 27001, der DIN/IEC 27002 und der DIN SPEC 27009 (u.a. BDEW Whitepaper) erfüllt. Die Zertifizierung gemäß DIN ISO/IEC 27001 ist für 2017 angedacht.

Im Weiteren erfolgte in 2015 durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH eine strukturelle Neuordnung des Chief Information Officers. Damit erfolgt insbesondere eine spezifische Verantwortlichkeit für das Management der IT-Aufgabenbereiche. Dazu gehört ebenso, dass mit dem IT-System den Anforderungen der Anwender in Hinsicht auf Qualität, Service und Verfügbarkeit entsprochen wird.

### **Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWE Netz GmbH die Netzentgelte (angepasste Erlösbergrenze) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kalkuliert.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2016 am 15.10.2015 im Internet veröffentlicht. In Verbindung mit § 17 ARegV wurden zum 31.12.2015 die für das Jahr 2016 endgültigen Netzentgelte ermittelt und erneut veröffentlicht.

Die SWE Netz GmbH hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf diskriminierende Handlungen erhalten. Weiterhin sind keine Verstöße in der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festzustellen.

Alle beteiligten Mitarbeiter werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass nicht veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen.

### **Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen**

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum nicht mehr so signifikant angestiegen wie in den vorangegangenen Jahren. Gleichwohl konnten nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung bisher alle Netzanschlussbegehren im Gebiet der SWE Netz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden. Es mussten **keine** Leistungsreduzierungen vorgenommen werden.

### **Lastabschaltung nach TSO-Aufforderung**

Bei der SWE Netz GmbH wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG geschaffene Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers thematisiert. Hierzu wurden die betroffenen Kunden bzw. Erzeuger identifiziert und entsprechende Prozesse und Arbeitsanweisungen eingerichtet und umgesetzt. Im Berichtszeitraum 2015 erfolgten 22 Aufrufe zur Leistungsreduzierung „nicht vorrangberechtigter Einspeiser“.

### **System- und Netzsicherheit**

Im Falle der Anforderung derartiger Maßnahmen sind von allen Netzbetreibern die Informationen darüber an die Bundesnetzagentur auf täglicher Basis zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat in diesem Zusammenhang ein zweistufiges Verfahren zur Übermittlung der erforderlichen Informationen eingeleitet.

Die SWE Netz GmbH hat entsprechend dieser Mitteilungspflicht zugehörige Prozesse erarbeitet, um die Anforderungen der Bundesnetzagentur im Maßnahmenfall zu erfüllen.

### **Verlustenergiebeschaffung**

Die Verlustenergie für die SWE Netz GmbH wird gemäß § 22 EnWG diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung gemäß der von der BNetzA getroffenen Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung beschafft. Die Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet auf der Webseite der SWE Netz GmbH ([www.swe-netz.de](http://www.swe-netz.de)) unter der Rubrik – Stromnetz – Ausschreibung Netzverluste für alle Marktteilnehmer abrufbar.

Die Beschaffung der Langfristkomponente 2015 bis 2018 erfolgte bereits in 2013.



Die SWE Netz GmbH hat sich für die Ausschreibung einer Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie sowie der Durchführung des Fahrplanmanagements für das GJ 2016 entschieden.

Der Zuschlag für die Vergabe der Dienstleistung Kurzfristkomponente/Fahrplanmanagement erfolgte am 14.12.2015.

Die Ordnungsmäßigkeit im Vergabeverfahren ist aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten festzustellen.

### **Veröffentlichungspflichten**

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Verstöße auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festgestellt.

### **Feststellung des Grundversorgers**

Nach den Vorgaben des § 36 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Jahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Die aktuelle Feststellung des Grundversorgers erfolgte in 2015.

Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Feststellung des Grundversorgers für das Gas- und Stromnetz geprüft und konnte ohne Auffälligkeiten in der Ermittlung bestätigt werden.

### **Beschwerdemanagement Strom und Gas**

Die interne Bearbeitung von Verbraucherbeschwerdevorgängen nach § 111a EnWG hinsichtlich technischer Aspekte oder Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenprobleme wurde über eine Dienstanweisung verbindlich geregelt.

Im Berichtszeitraum 2015 waren **keine** Verbraucherbeschwerden (Lieferantenwechsel) nach § 111a EnWG zu verzeichnen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird regelmäßig über aktuelle Ereignisse informiert.

### **Übermittlung des Jahresabschlusses**

Der vom Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung zum 06.05.2015 bestätigte Jahresabschluss der SWE Netz GmbH für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurde an die Bundesnetzagentur übersandt. Ferner erfolgte die Veröffentlichung auf der Internetseite der SWE Netz GmbH mit Verlinkung auf die Publikationsplattform im Bundesanzeiger. Damit wurde den Anforderungen des § 6b Abs. 7 EnWG durch die SWE Netz GmbH entsprochen.

### **Marken – und Kommunikationsverhalten**

Mit der Novellierung des EnWG im August 2011 wurden Verteilnetzbetreiber verpflichtet „... in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist“. Das Gesetz ist ohne Übergangsfristen nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 04.08.2011 in Kraft getreten.

Die SWE Netz GmbH hatte auf diese Anforderung reagiert und ein Re-Design des eigenen Markenauftrittes unter der Berücksichtigung der vereinbarten Maßnahmen aus dem eingestellten Aufsichtsverfahren vorgenommen.

Durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 20.08.2014 die Bestätigung, dass das vorgestellte Logo den Anforderungen des § 7a Abs. 6 EnWG gerecht wird.

Die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überwacht und ergaben in 2015 keinen Anlass zur Kritik.

### **Insolvenzanfechtung**

Die SWE Netz GmbH sieht sich im Berichtszeitraum mit einer Insolvenzanfechtung konfrontiert. Diese resultierten aus dem EnWG-induzierten Bemühen der SWE Netz GmbH, den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei zu gewähren, um den Wettbewerb nicht unzulässig oder zu frühzeitig zu beeinflussen.

In dieser Sache konnte im Oktober 2015 ein Vergleich mit dem Insolvenzverwalter erreicht werden.

Die hier offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf nach wie vor dringend einer Regelung bzw. einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur bzw. sogar durch den Gesetzgeber, da sich hieraus für Netzgesellschaften wie die SWE Netz GmbH erhebliche finanzielle Risiken ergeben.

### **Projektarbeit in der Stadtwerke Erfurt Gruppe**

Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat das Projekt „SWE fit 2020“ aufgelegt.

Im Rahmen dieses Projektes wurden unternehmensübergreifende Strategieprozesse erfolgreich abgeschlossen. Neben einer Überarbeitung der Vision, der strategischen Leitlinien sowie der Führungsgrundsätze wurden auch für das Kompetenzfeld Versorgung (Netz) mittel- bis langfristige Zielstellungen verbindlich vereinbart.

Bei den Projekten - Weiterentwicklung des Shared Service Modells - sowie - spartenübergreifende Synergien im Netzbereich – erfolgte bereits die aktive Umsetzungsphase in 2015 und in 2016 die Finalisierung.

Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurde dieser Prozess beratend begleitet.

### **III. Schulungen**

Bei Neueinstellungen wird sichergestellt, dass neu in das Unternehmen (siehe Abbildung 1) eingetretene Mitarbeiter über die sich aus dem Gleichbehandlungsprogramm ergebenden Pflichten informiert bzw. belehrt werden. Aufgrund der sehr geringen Neueinstellungen bzw. Umsetzungen, fanden im Berichtszeitraum keine proaktiven Schulungen statt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Sensibilisierung der Mitarbeiter im Zusammenhang mit deren Aktivitäten bei der Umsetzung der Vorgaben des novellierten EnWG u.a. zu Fragen der Kommunikationspolitik, Auskunftsverlangen und des Markenauftrittes der SWE Netz GmbH.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm an einer Sitzung des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. im Februar 2015 teil. Themenschwerpunkte waren u. a. Änderungen im EnWG und in den Verordnungen sowie deren Auswirkungen auf die Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten. Des Weiteren wurden spezifische Seminar- bzw. Schulungsunterlagen beschafft und analysiert.

### **IV. Überwachungskonzept**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Reihe von Maßnahmen nach Ziff. II initiiert, begleitet und überwacht.

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert.

Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße durch Mitarbeiter gegen das Gleichbehandlungsprogramm.

Auch in 2015 wurden durch Mitarbeiter Auslegungsfragen gestellt bzw. Hinweise auf klärungsbedürftige Sachverhalte gegeben. Die Themen wurden jeweils erörtert und einer Klärung zugeführt bzw. wurden geeignete Festlegungen getroffen, die die Konformität mit dem Gleichbehandlungsprogramm sicherstellen.

**Ausblick 2016**

Durch die angestrebten Veränderungen innerhalb der Stadtwerke Erfurt Gruppe wird eine Aktualisierung/Anpassung des Gleichbehandlungsprogrammes in 2016 notwendig. Dieses wird entsprechend bekannt gemacht und veröffentlicht.

Ein Fokus wird im nächsten Berichtsjahr auf die Dienstleistungsverträge gelegt werden. Insbesondere die der Netzgesellschaft werden auf konkrete Leistungsbeschreibungen oder auch bestimmte Klauseln überprüft. Das Ergebnis der Untersuchung soll aufzeigen, dass Dienstleistungsverträge die Unabhängigkeit nicht unzulässig beeinflussen.

Erfurt, den 23. März 2016

Stephan Winkler  
Gleichbehandlungsbeauftragter